

# Rechtssache T-155/02

## VVG International Handelsgesellschaft mbH u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Verordnung (EG) Nr. 3285/94 — Verordnung (EG) Nr. 560/2002 —  
Vorläufige Schutzmaßnahmen — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit“

Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. April 2003 . . . . . II-1953

### Leitsätze des Beschlusses

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Verordnung über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren — Handlung mit allgemeiner Geltung*  
(Artikel 230 Absatz 4 EG und 249 EG; Verordnung Nr. 560/2002 der Kommission, Artikel 1 Absatz 3)

2. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Verordnung über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren — Wirtschaftsteilnehmer, deren Kerngeschäft in der Einfuhr der von der Verordnung betroffenen Erzeugnisse besteht — Kein Umstand, der diese Wirtschaftsteilnehmer aus dem Kreis der anderen heraushebt*  
(Artikel 230 Absatz 4 EG; Verordnung Nr. 560/2002 der Kommission)
3. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Kläger, der sich auf die Verpflichtung des Urhebers der Handlung berufen kann, seine Lage zu berücksichtigen — Eröffnung eines Zollkontingents als vorläufige Schutzmaßnahme — Verpflichtung, die Lage bestimmter Importeure zu berücksichtigen, die davon abhängt, dass der betreffende Mitgliedstaat die von diesen vorher geschlossenen Verträge notifiziert*  
(Artikel 230 Absatz 4 EG; Verordnung Nr. 560/2002 der Kommission)

1. Die in der Verordnung Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren, die für die Zeit von sechs Monaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an ein Zollkontingent für Einfuhren in die Gemeinschaft von jeder betroffenen Warengruppe eröffnet und die Einfuhren dieser Erzeugnisse, die über die Menge des entsprechenden Zollkontingents hinausgehen, oder Einfuhren, für die kein Antrag auf Anwendung des Kontingents gestellt worden ist, einem zusätzlichen Zoll unterwirft, vorgesehenen Maßnahmen stellen Maßnahmen von allgemeiner Geltung im Sinne von Artikel 249 EG dar. Sie finden Anwendung auf objektiv bestimmte Sachverhalte und entfalten Rechtswirkungen gegenüber abstrakt-generell festgelegten Kategorien von Personen, nämlich den Einführern der betroffenen Warengruppen, die in Anhang 3 der angefochtenen Verordnung aufgeführt sind.

Diese Verordnung verliert ihre allgemeine Geltung und damit ihren Normcharakter nicht dadurch, dass sich die Rechtssubjekte, auf die sie zu einem bestimmten Zeitpunkt Anwendung findet, der Zahl oder sogar der Identität nach mehr oder weniger genau bestimmen lassen, da diese Anwendung aufgrund einer objektiven rechtlichen oder tatsächlichen Situation erfolgt, die in der Verordnung im Zusammenhang mit ihrer Zielsetzung umschrieben ist.

Denn sie sieht unabhängig davon, wie beschränkt die Zahl der Einführer der Gruppen von Stahlwaren, die in ihrem Anhang 3 zum Zeitpunkt ihres Erlasses aufgeführt waren, die Anwendung zusätzlicher Zölle bei der Erfüllung eines objektiven Tatbestandes vor, nämlich gemäß ihrem Artikel 1 Absatz 3 für den Fall, dass die Einführer einer oder

mehrerer der betroffenen Warengruppen die Menge des entsprechenden in ihrem Anhang 2 angegebenen entsprechenden Zollkontingents überschreiten oder dass sie keinen Antrag auf Anwendung des Kontingents stellen. Ferner kann sich die Zahl der von dieser Verordnung betroffenen Unternehmen stets ändern.

(vgl. Randnrn. 35-39)

Der bloße Umstand, dass das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren einen besonderen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage bestimmter Unternehmen hat, genügt jedoch nicht, sie aus dem Kreis aller anderen Personen herauszuheben. Denn diese Verordnung betrifft sie nur wegen ihrer objektiven Eigenschaft als Stahlerzeugnisse importierende Unternehmen im Sinne dieser Maßnahme in gleicher Weise wie alle anderen Wirtschaftsteilnehmer, die sich in der Europäischen Gemeinschaft in der gleichen Lage befinden.

2. Unter bestimmten Umständen kann selbst eine Norm, die auf alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer Anwendung findet, einige von ihnen individuell betreffen. In einem solchen Fall kann eine Gemeinschaftshandlung also gleichzeitig eine generelle Norm und in Bezug auf bestimmte betroffene Wirtschaftsteilnehmer eine Entscheidung sein.

(vgl. Randnrn. 40-44)

3. Die Verpflichtung der Kommission, aufgrund spezifischer Bestimmungen die Auswirkungen einer beabsichtigten Handlung auf die Lage bestimmter Personen zu berücksichtigen, kann Letztere im Sinne von Artikel 230 EG individualisieren.

Allerdings kann eine natürliche oder juristische Person nur dann geltend machen, individuell betroffen zu sein, wenn die fragliche Handlung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder wegen besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt.

Was den Erlass einer Verordnung wie der Verordnung Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren be-

stimmter Stahlwaren angeht, so traf die Kommission eine solche Verpflichtung — mit der Folge, dass bestimmten Einfuhrunternehmen ein Rechtsbehelf zustand — nur insoweit, als der Mitgliedstaat, dem diese Unternehmen angehörten, ihr das Bestehen dieser vor dem Inkrafttreten der

Verordnung zu normalen Bedingungen geschlossenen Verträge notifiziert hatte.

(vgl. Randnrn. 46-49)